

## **Statuten des Vereins Integrierte Mediation Schweiz**

### **Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Integrierte Mediation Schweiz“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

#### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Bern.

#### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt, die Mediation als Methode eines innovativen Konfliktmanagements in den verschiedenen Instanzen (Verwaltung, Gericht, Unternehmen, Vereinen usw.), den von diesen angewandten Verfahren sowie im Gesellschaftsleben ganz allgemein zu integrieren („integrierte Mediation“).

### **Verbindungen**

#### **Art. 4 Verbindungen**

Der Verein versteht sich als eigenständiger Teil des internationalen Verbandes des „Vereins integrierte-Mediation, e.V.“ mit Sitz in Altenkirchen, Deutschland.

Die Mitglieder des Vereins richten sich bei Ihrer mediativen Tätigkeit nach dem Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren.

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die über eine Ausbildung in Mediation verfügen und gleichzeitig Mitglied im Schweizerischen Dachverband Mediation SDM-FSM werden.

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die über keine abgeschlossene Ausbildung in Mediation verfügen und nicht Mitglied im Schweizerischen Dachverband Mediation SDM-FSM werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse des Vereins oder der Mediation ernannt werden.

## **Art. 6 Aufnahme**

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Abgelehnten Antragstellern auf Mitgliedschaft steht die Möglichkeit zur Antragstellung um Aufnahme an der jeweils nächsten Generalversammlung zu.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung der juristischen Person. Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen und/oder den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ihnen steht ein Recht auf Anhörung und Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein an der jeweils nächsten Generalversammlung zu.

## **Art. 9 Haftung und Vereinsvermögen**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Organe**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **Art. 11 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 6 Monaten seit Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Datum der jeweiligen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung, des Budgets und des Protokolls der Generalversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Rekursen von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Jedes an der Generalversammlung anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahme ist die Quorumsvorschrift für die Auflösung des Vereins.

## **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, selber.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der effektiv anfallenden Spesen und Auslagen.

## **Art. 13 Revisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung jährlich einen Rechnungsrevisor.

Der Rechnungsrevisor kann, muss aber nicht Mitglied des Vereines sein. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor sein.

Der Rechnungsrevisor hat die Bücher und die Kasse einmal pro Jahr zu prüfen und über seinen Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu geben.

## **Auflösung**

### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zugehen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

## **Schlussbestimmungen**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.09.2011 genehmigt und an der Generalversammlung vom 09.09.2017 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

sign. René Huber,  
Präsident der Generalversammlung

sign. Oliver Speich,  
Vizepräsident der Generalversammlung

Richterswil, 09. September 2017